



Offener Brief: Barrierefreiheit betrifft Millionen von Menschen – Einsatz für Barrierefreiheit hilft den Menschen und der Wirtschaft

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet bisher in erster Linie Behörden und Einrichtungen des Bundes, ihre Gebäude, Dienstleistungen und Informationen barrierefrei zu gestalten. Es untersagt jede Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch öffentliche Stellen des Bundes. Für Angebote der Privatwirtschaft wie Geschäfte, Restaurants, Arztpraxen oder Freizeiteinrichtungen gibt es bisher keine verbindlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit. Dadurch wird der Alltag von Millionen Menschen massiv eingeschränkt und eine volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unmöglich.

Die Kernforderungen des Sozialverbands VdK und des Sozialverbands Deutschland SoVD:

- 1. Ausweitung des Wirkungskreises auf private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen**
 - Der Geltungsbereich des BGG muss auf private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Mindestens muss die Verpflichtung zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen im Einzelfall für Private gelten. Angemessene Vorkehrungen können dafür sorgen, dass Barrieren situativ abgebaut werden. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um teure Umbauten oder den Einbau eines Aufzugs, sondern kleine Unterstützungsmaßnahmen wie das Anlegen einer Rampe, das Umstellen eines Tisches, das Vorlesen einer Speisekarte oder ähnliches.
 - Angemessene Vorkehrungen im Einzelfall stellen aus Sicht von VdK und SoVD bereits einen Kompromiss dar, da sie keinen allgemeinen Anspruch zur Barrierefreiheit begründen. Für die beiden Sozialverbände wäre dies in der aktuellen Situation das Mindeste, dass die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen auf Private ausgedehnt wird.

- 2. Effektiver Rechtsschutz**
 - Die Vorschrift des § 15 BGG zur Verbandsklage sieht bisher nur die Möglichkeit der Feststellungsklage vor. Selbst eine gewonnene Feststellungsklage ohne Beseitigungsanspruch löst das Problem jedoch nicht. Es muss geregelt werden, dass sowohl mit der Individualklage als auch mit der Verbandsklage die Beseitigung und Unterlassung von Verstößen gegen das BGG sowie Schadensersatz und Entschädigung geltend gemacht werden können. Der Individualrechtsschutz sowie Verbandsklagen nach § 15 BGG sollten gerichtskostenfrei sein.
 - Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Schlichtungsstelle müssen erweitert werden. Sie sollen unter anderem die Zuständigkeit für Konflikte mit privaten Akteuren erhalten, sofern diese gegen etwaige künftige Verpflichtungen aus dem BGG verstoßen (bspw. zur Gewährung von angemessenen Vorkehrungen). Ihre zukünftigen Kompetenzen sollten sich an den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bremen und Niedersachsen orientieren. Sie könnten so zu einem zentralen Akteur in der effektiven Rechtsdurchsetzung für Betroffene werden, ohne dass die Gerichte zusätzlich belastet werden.